

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

17. Sitzung, 23.02.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Februar 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische die Reg.-Commissaire Hofmeister und Rubstrat.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Eine Vorstellung des Gemeinderaths zu Alens, betreffend die Weiterführung der Chaussee von Elmwürden bis Alens. (An den Petitionsausschuß.)
- 2) Eine Vorstellung der Schulachtsausschüsse zu Großenkneten, Ahhorn, Brettorf, Dölingen, Hockensberg, Kleinenkneten, Bühren, um Unterstützung aus Staatsmitteln zu den Schulkosten, eventuell um Erwirkung eines Gesetzes hinsichtlich der Vertheilung der aus der Staatcasse zu den Schulkosten bewilligten Gelder. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Eine Vorstellung des Stadtmagistrats zu Varel, betreffend den Bau eines Hochwasserdockes beim Vareler Hafen. (An den Petitionsausschuß.)
- 4) Eine Petition des Gemeinderaths zu Wisbeck, betreffend Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen Wechta, Wildeshausen und Wisbeck. (An den Petitionsausschuß.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Verkoppelungsgesetz.

Antrag Nr. 31. zu Art. 42. wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. Hofmeister: Der Extract aus dem Abschätzungsprotokolle wird dem Theilnehmer selten eine Auskunft über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Abschätzung geben können, indem diese nur durch eine Vergleichung mit den Abschätzungen der übrigen Grundstücke zu erlangen sein wird; aus diesem Grunde ist eine Bestimmung, welche diesem Zusage entspricht, nicht aufgenommen. Es läßt sich auch gar nicht absehen, warum ein Jeder einen solchen Extract haben müsse, den er in der Regel ohne Vergleichung mit der

ganzen Abschätzung nicht wird gebrauchen können, besonders da Jeder eine Mittheilung des Protokolls erlangen kann.

Berichterst. Abg. Strackerjan I.: Der Ausschuß hat gemeint, weil der Extract aus dem Vermessungsregister den Betheiligten, auch ohne daß sie darum nachsuchen, mitgetheilt wird, hier kein Grund vorhanden sei, dies ihnen zu verweigern. Man besorgt, daß die Betheiligten nicht darum nachsuchen werden, weil sie ihre Berechtigung nicht kennen, und eben so gut, wie ihnen der Auszug aus dem Vermessungsregister mitgetheilt wird, könnte ihnen auch der Auszug aus dem Abschätzungsprotokolle zugefertigt werden.

Der Präsident schließt die Berathung und wird der Antrag 31. zu Art. 42. angenommen. Die Abstimmung über Antrag 32 zu Art. 43 und 44. wird vorbehalten und die Anträge 33, 34 und 35. zu Art. 45. werden zur Berathung gestellt. Es meldet sich Niemand zum Wort, der Antrag 33. wird abgelehnt, die Anträge 34 und 35. angenommen. Der Antrag 36. zu Art. 46. wird der Abstimmung vorbehalten, die Anträge 37, 38 und 39. werden in gemeinschaftlicher Abstimmung angenommen. Antrag 40. zu den Art. 48 bis 60. wird zur Berathung gestellt.

Abg. Selckmann: Im Art. 50. §. 2. heißt es: „der zum Erfaß angewiesene Grundbesitz tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat. Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes gelten folgende Regeln“. Dieser letzte Satz muß meines Erachtens gestrichen werden. Erstens wird er in dieser Fassung so nicht stehen bleiben können, weil man nicht weiß, welche Regeln er damit meint und welche der folgenden Artikel damit gemeint sind, die hier zur Anwendung kommen sollen, da diese Artikel nicht weiter bezeichnet sind. Andernthells ist er aber auch unrichtig, weil schon gleich der Art. 51. durchaus keine Anwendung des im §. 2. enthaltenen Grundsatzes enthält, der ganze Satz wird aber auch überflüssig, weil sich die Gültigkeit der folgenden Artikel von

Selbst versteht, ohne daß dieses besonders gesagt zu werden braucht. Weil also der ganze Satz theils unrichtig, theils überflüssig ist, muß er meines Erachtens gestrichen werden. Mein Antrag geht also dahin:

im Art. 50. §. 2. wird der letzte Satz gestrichen.

Der Antrag des Abg. Selckmann wird hinreichend unterstützt und die Berathung darüber eröffnet.

Abg. Pancrag: Ich kann mich nicht mit dem Abg. Selckmann einverstanden erklären. Daß die Bestimmung überflüssig sei, mag, streng genommen, richtig sein, ich finde es aber angemessen, daß sie hier stehen bleibt. Wenn §. 2. sagt, daß die zum Ersatz angewiesenen Grundstücke an Stelle der abgetretenen treten und es sich finden wird, daß dies nicht immer der Fall ist, so glaube ich doch, daß es richtig ist, wenn gesagt wird, daß Aenderungen zulässig sind. Wann diese Aenderungen zulässig sind, findet man in den folgenden Artikeln. Wenn also die folgenden Bestimmungen in Beziehung auf die Stellung der neu angewiesenen Grundstücke passend sind, so werden sie zur Anwendung gebracht. Ich kann also nicht finden, daß diese Bestimmung Nachteile haben könnte und finde es angemessen, daß gesagt wird, daß die hier aufgestellte Bestimmung nicht unbedingte Gültigkeit hat.

Abg. Selckmann: Nach dieser Aufklärung des Herrn Vorredners glaube ich um so mehr, daß die von mir beantragte Streichung des letzten Satzes des §. 2. zu Art. 50. nothwendig ist. Der Herr Vorredner sagt, er sei zweckmäßig, um dadurch anzudeuten, daß die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen. Aber welche Bestimmungen sind dieses? Endlich mache ich noch gegen die Ansicht des Herrn Vorredners darauf aufmerksam, daß der Satz etwas Unrichtiges enthält, weil es im §. 2. ausdrücklich heißt: „der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz u. s. w.“, dagegen heißt es im Art. 51. §. 1: „Erbpächter, Lehns- und Fideicommissfolger u. s. w.“ Nun frage ich, ob dies die Anwendung des §. 2. enthält? das ist etwas ganz Anderes. Ich glaube daher noch immer, daß der Satz in dieser Fassung hier nicht stehen bleiben darf. Der Herr Vorredner hat zugestanden, daß er entbehrlich ist, und ich glaube, in Folge dieses Zugeständnisses müssen wir ihn jedenfalls streichen.

Abg. Pancrag: Ich habe allerdings nicht bestritten, daß er nicht entbehrlich ist, ich finde aber nicht, daß es unrichtig ist, wenn hier gesagt wird, daß z. B. auf Antrag der Pfandgläubiger Ausnahmen an die Stelle dieser Bestimmungen getroffen werden können, und in sofern bezieht sich der Satz auch wieder auf Art. 51.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Abg. Selckmann: Der Art. 60. handelt von den Beweismitteln und nimmt hier die im gerichtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel auf. Diese sind aber nicht vollständig aufgeführt, hier werden nur „Zeugen, Sachkundige, Urkunden, Augenschein und Eid“ genannt. Unser Gesetz, betr. das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen, rechnet auch das

„Geständniß“ hinzu. Es wird also wohl, um eine Uebereinstimmung damit herbeizuführen, das Wort „Geständniß“ einzuschalten sein. Dann ist hier überall „Sachkundige“ gesagt. Da hier stets auf das Proceßgesetz Bezug genommen wird, so möchte ich es auch für zweckmäßig halten, daß bei der zweiten Lesung in Uebereinstimmung mit unserm Proceßgesetz verfahren wird. Dieses ist indessen nur eine Bemerkung für die Redaction, worauf ich hier keinen Antrag stellen will. Materiell aber beantrage ich, daß im Art. 60. vor „Zeugen“ das Wort „Geständniß“ eingeschaltet wird.

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt, bei der Abstimmung aber abgelehnt. Die Abstimmung über den Ausschusßantrag Nr. 40. zu den Art. 48 bis 60. wird vorbehalten.

Antrag 41. zu Art. 61. kommt zur Berathung.

Abg. Selckmann: Es scheint mir bei diesem Artikel sowohl im Entwurf als im Ausschuß ein Mißverständnis stattgefunden zu haben. Unser Proceß beim Amtsgerichte hat keine besonderen Vorschriften für den Beweis, es sind dies dieselben Vorschriften, die beim Amts- und Obergerichte gelten, künftig also wird das Verfahren bei den Amts- und Obergerichten dasselbe sein und deshalb glaube ich, daß der Zusatz, welcher vorgeschlagen wird, ein völlig irrtümlicher ist und es ist nur die Frage, ob nach dem Art. 60. das gegenwärtig geltende Zeugenbeweisverfahren die Norm sein soll, oder das künftig eintretende. Wenn das letztere, so würde man sagen müssen, es sind die für die Gerichte geltenden Proceßvorschriften zulässig, wenn man dagegen bei den Commissionen das gegenwärtig für die Aemter vorgeschriebene Verfahren beibehalten will, so wird das auch ausdrücklich gesagt werden müssen.

Abg. Pancrag: Ich bin darüber nicht zweifelhaft, daß diejenigen Bestimmungen gelten sollen, welche künftig bei den Amtsgerichten und sonstigen Untergerichten gelten, daß mithin wenn die Aemter aufhören, dann die bei den Amtsgerichten geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Wenn aber der Herr Vorredner sagt, künftig gelten für die Amtsgerichte keine besondern Proceßvorschriften, sondern es gelten die für die Gerichte bestehenden, so kann meines Erachtens aus dem Zusatz kein Uebelstand hervorgehen. Wenn die Proceßvorschriften auch für die Gerichte erlassen werden, für die Amtsgerichte aber auch zur Geltung kommen, so werden dieselben immer durch die Bestimmung getroffen, daß die für die Amtsgerichte bestehenden Proceßvorschriften zu befolgen sind. Es könnte sich nur fragen, ob dies durch den Zusatz „Amtsgerichte“ genügend ausgedrückt ist, und man nicht etwa ausdrücklich zu sagen hätte, daß jetzt die bei den Aemtern bestehenden und später die für die Amtsgerichte bestehenden Bestimmungen angewendet werden sollen.

Reg.-Comm. Hofmeister: Die Absicht bei Aufstellung des Entwurfs ist wohl ohne alle Frage die gewesen, daß diejenigen Vorschriften, die für die Untergerichte bestehen, auch für die Commission bei den Zeugenbeweisen gelten sollen. Ich bin auch der Ansicht, daß dies durch diesen Zusatz, der vom

Ausschuß vorgeschlagen ist, unzweifelhaft ausgedrückt wird, und so sollte ich meinen, daß Sie, meine Herren, es bei dem Antrage belassen könnten.

Abg. **Selckmann**: Wenn ich den Abg. Pancrag richtig verstanden habe, so will er also ein doppeltes Verfahren für zulässig halten, vorläufig das gegenwärtig für die Aemter vorgeschriebene, demnächst aber das für die Amtsgerichte vorgeschriebene. Das kann ich nicht für zweckmäßig halten, wir müssen, da das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen bereits publicirt ist, sagen, daß dies Verfahren gegenwärtig immer zur Anwendung kommen muß, oder daß das bisher bei den Aemtern gültige Verfahren beibehalten werden soll. Eins von beiden muß geschehen. Wir können nicht vorläufig das Eine und später das Andere eintreten lassen, weil wir nicht einmal eine Grenze haben, wann das Eine aufhören und das Andere anfangen soll; es scheint mir also richtig, daß wir das gegenwärtig geltende Verfahren zur Anwendung bringen.

Abg. **Pancrag**: Wie ich schon gesagt habe und auch von dem Herrn Regierungs-Commissair bestätigt wurde, ist es nicht die Absicht, das jetzige Verfahren auch künftig bestehen zu lassen. Wenn der Herr Vorredner aber sagt, wir würden keine Grenze haben, wann das Eine aufhören und das Andere zur Anwendung kommen soll, so kann das meines Erachtens nicht zweifelhaft sein. So lange wir Aemter haben, kommen die für diese bestehenden Vorschriften zur Anwendung; haben wir Amtsgerichte, so kommen die durch das Gesetz für die Amtsgerichte vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung. Darnach kann es also gar nicht zweifelhaft sein, wann das eine Verfahren aufhört und das andere anfängt.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag 41 zum Art. 61 angenommen.

Antrag 42 zu den Art. 62 bis 66 wird der Abstimmung vorbehalten.

Der Antrag 43 zum Art. 67 wird zur Berathung gestellt.

Berichterst. Abg. **Stackerjan I.**: Der Antrag 43 wird wegfällig, weil der entsprechende Antrag 11 abgelehnt ist.

Der Antrag 43 wird ohne Widerspruch für wegfällig erklärt und Antrag 44 angenommen, der Antrag 45 zu den Art. 68—71 zur Berathung gestellt und ohne Discussion der Abstimmung vorbehalten. Die Anträge 46, 47 und 48 werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Zu dem Antrage 47 möchte ich bemerken, daß bisher alle Reparaturen an den Nivelir- und Meßinstrumenten den Geometern ersetzt worden sind, da ein Theil derselben dem Staate gehört und nicht den Beamten; es würde daher unconsequent sein, wenn man hier ein anderes Verfahren einführen wollte. Ich sollte auch meinen, daß diejenigen, in deren Interesse die Verkoppelung vorgenommen wird, nicht bloß die Kosten für die Verkoppelung, sondern auch die für die Reparatur der dabei gebrauchten Instrumente bezahlen müßten; es kann sich also nur fragen, ob

der Staat die Kosten übernehmen wolle, oder ob diejenigen, in deren Interesse die Arbeit geschieht, dieselben bezahlen sollen. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag 47 abzulehnen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß es im Antrage des Ausschusses 47 statt §. 26 heißen müsse §. 7b, und stellt hierauf Antrag 46 zur Abstimmung; derselbe wird angenommen; Antrag 47 wird abgelehnt und ebenso Antrag 48; Antrag 49 zu Art. 73 wird der Abstimmung vorbehalten; Antrag 50 zu Art. 74 wird mit Einschaltung des Wortes „angenommen“ zwischen den Worten „wird“ und „mit“ im ersten Satze angenommen.

Antrag 51 wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Hofmeister**: Von der Großherzoglichen Staatsregierung ist bereits seit längerer Zeit auf die Erlassung eines Ab- und Bewässerungsgesetzes Bedacht genommen worden, und bereits am 27. December 1853 eine Commission zur Entwerfung eines solchen Gesetzes für die Gesehdistrikte ernannt worden. Diese Commission ist beauftragt, das Gesetz in folgender Weise zu entwerfen:

„Das Gesetz solle zunächst ein vollständiges Entwässerungsgesetz für die Geseh enthalten, womit dann weiter die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über Abwässerungs-, Drainirungs- und ähnliche Anlagen zur Förderung der Landescultur zu verbinden seien.

Eine mangelhafte Entwässerung der Grundstücke in den Gesehdistrikten des Landes sei häufig ein Hinderniß der besseren Benützung derselben und deshalb die Anlage von Rieselwiesen, Unterdrains und ähnlichen Anlagen nicht selten unausführbar, weil die natürlichen oder künstlichen öffentlichen Wasserzüge (Flüsse, Canäle etc.) nicht in dem Zustande sich befänden, um den mittelst derselben zu entwässernden Grundstücken, die nach ihrer natürlichen Lage mögliche Vorfluth zu verschaffen. Bei dem oft geringen Gefälle der öffentlichen Wasserzüge in unserm Flachlande, seien die nöthigen Verbesserungen häufig nur durch umfassende Regelungen der Flußbetten und mit großen Kosten ausführbar, und da es, wenigstens im alten Herzogthume, an allen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten solcher Verbesserungen fehle, so scheine es nöthig, daß die zu machenden Vorschläge nicht bloß die Art und Weise der Anordnung der nöthigen Verbesserungen der öffentlichen Wasserzüge, sondern auch die Art und Weise der Ausführung und der Vertheilung der Kosten bestimme.

Auf Grund eines solchen allgemeinen Entwässerungsgesetzes für die öffentlichen Wasserzüge würden dann erst die gesetzlichen Bestimmungen über Verbesserung der Entwässerung und Bewässerung einzelner Grundstücke durch besondere Anlagen und über die Bildung von Genossenschaften zu dem Ende, aufzustellen sein.“

Von Seiten der Staatsregierung ist also alles Mögliche geschehen, um dieses Gesetz in das Leben zu rufen, die ernannte Commission aber, deren Mitglieder so vielfach mit anderweitigen dringenden Dienstgeschäften belastet sind, hat das Gesetz noch nicht so weit vorbereiten können, daß es der Großherzog-

lichen Staatsregierung hat vorgelegt werden können. Ich bin autorisirt, Ihnen, meine Herren, diese ausführliche Mittheilung über den Stand dieser Angelegenheit zu machen.

Antrag 52 des Ausschusses wird angenommen.

Es kommen hierauf die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge zur allgemeinen Abstimmung. Es sind dies die Anträge 10, 20, 23, 32, 36, 40, 42, 45 und 49, welche sämmtlich angenommen werden, und damit ist die erste Lesung des Entwurfs zum Verkoppelungsgesetz beendigt.

Etwaige Verbesserungsanträge für die zweite Lesung erbittet der Präsident bis Freitag den 26. Februar Mittags 12 Uhr.

II. Berathung des Ausschussberichts zur Begutachtung des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 21. Dec. v. J., betreffend die anderweitige Bestimmung des Beitrags zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. Anlage 13.

Die Versammlung verzichtet auf Verlesung des Berichts und die Ausschussträge 1 bis 5 werden zur Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Muhstrat**: Meine Herren! Es scheint mir hier die Frage von der äußersten Bedeutung zu sein, ob und wie weit das Domonialvermögen bei Feststellung der Quoten zu den Gesamtausgaben berücksichtigt werden soll. Der Art. 180 sagt, die Provinz habe den Genuß des Domonialvermögens. Der Art. 195 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß auf das Domonialvermögen jeder Provinz bei Feststellung der Quote Rücksicht zu nehmen ist. Es enthält also der Art. 195 eine Ausnahme von der Regel des Art. 180. Da nun schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jede Ausnahme von der Regel eng zu begrenzen ist, so darf man annehmen, daß die Berücksichtigung des Domonialvermögens nicht zu weit gehen soll, sondern man muß hier ein billiges Ermessen eintreten lassen. Von dieser Ansicht ist die Staatsregierung ausgegangen. Die erste Fraction Ihres Ausschusses oder die Majorität, wenn Sie wollen, ist anderer Ansicht; sie sagt in ihrem Berichte, daß der Betrag des Domonialvermögens zunächst von den Gesamtausgaben abgezogen werden müsse. Diese Auffassung scheint nicht richtig, weil dabei die Bestimmung des Art. 180, wonach jede Provinz den Genuß des Domonialvermögens hat, bedeutungslos wird. Die Provinz würde den Genuß nicht haben, wenn die Gesamtausgaben zunächst durch das Domonialeinkommen gedeckt werden sollten. Denn diese haben stets mehr betragen und sie betragen weit mehr, als die Einkünfte aus dem Domonialvermögen, sie betragen in der nächsten Finanzperiode durchschnittlich das Doppelte. Sie belaufen sich auf 700000 Thlr. und das Domonialeinkommen etwa auf 300000 Thlr. Hiernach scheint mir, daß die Auffassung der ersten Fraction des Ausschusses im Widerspruch steht mit Art. 180 des Staatsgrundgesetzes. — Außerdem möchte ich mir erlauben, auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen, auf den diese Fraction des Ausschusses ein großes Gewicht legt. Es heißt nämlich im Berichte:

das Domonialvermögen stehe im Eigenthume des Großherzogthums.

Die Majorität des Ausschusses legt, wie gesagt, hierauf sehr viel Gewicht. Diese Ansicht ist aber in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Allerdings sagt Art. 180 des Staatsgrundgesetzes, das Staatsgut stehe im Eigenthum des Großherzogthums; es ist aber nirgend gesagt, daß auch das Krongut im Eigenthum des Großherzogthums steht. Es ist unentschieden gelassen, ob das Krongut Eigenthum des Großherzogthums oder der Provinz oder des Großherzogs ist.

Sie werden zugeben müssen, daß sehr wesentliche Grundlagen der Ansicht der Majorität des Ausschusses nicht haltbar sind.

Abg. **Kindt I.**: Von diesem Plage aus habe ich vor 6 Jahren vergeblich versucht, die vielbesprochenen $1\frac{1}{2}$ Procent von dem Fürstenthum Lübeck abzuwenden. Ich hoffe, heute ein gerechtes Gehör zu finden, welches mir vor 6 Jahren versagt worden. Meine Herren! Ich gehöre, wie Sie gesehen haben, zu derjenigen Minorität, welche der Meinung ist, daß es völlig unmöglich ist, eine auf sichereren Grundlagen beruhende Bestimmung des Quotenverhältnisses zu finden, und daß, da nun einmal der Art. 195 des Staatsgrundgesetzes ausgeführt werden muß, und bonum abitrium, ein arbiträres Ermessen des Landtags an die Stelle einer gehörigen Begründung wird treten müssen. Dabei ist zunächst festzustellen, daß diese Bestimmung nur für die nächsten 6 Jahre Geltung haben soll. Als im Jahre 1852 dem Fürstenthum Birkenfeld $1\frac{1}{2}$ Procent abgenommen und ohne Weiteres dem Fürstenthum Lübeck zugelegt wurden, wurde dem Fürstenthum Birkenfeld von dort ab bis heute eine Ausgabe von etwa 60,000 Thln. erspart und dem Fürstenthum Lübeck aufgebürdet. So erheblich auch diese Ausgabe ist, so scheint mir doch die rechtliche oder lassen Sie mich sagen die moralische Seite von der Sache viel erheblicher zu sein, als die finanzielle. Es handelt sich jetzt darum, eine früher begangene Willkühr, ein Unrecht wieder gut zu machen, und soll diesem Saale nicht alle Sympathie aus dem Fürstenthum Lübeck verloren gehen, so müssen Sie dem Fürstenthum gerecht werden, und daß kann nur dadurch geschehen, daß diese Willkühr beseitigt wird, daß dem Fürstenthum Lübeck die $1\frac{1}{2}$ Procent wieder abgenommen werden. Die Staatsregierung selbst erklärt in ihrem Schreiben, daß im Jahre 1852 bei der damaligen Quotenbestimmung wohl nur allgemeine Erwägungen leitend gewesen, daß man sich die Unsicherheit der aufgestellten Berechnungen nicht habe verhehlen können, daß man die eigenen Berechnungen nicht geglaubt und daher zu Quoten gegriffen habe, welche mit dem Resultate der Berechnungen durchaus nicht im Einklang gestanden. Meine Herren! Das ist ein wahres Geständniß und auf Grund solcher Wahrheit ist das Verlangen begründet, daß Sie dem Fürstenthum Lübeck Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Wenn dagegen ein Theil des Ausschusses es gern beim Alten lassen will und diesen seinen Wunsch mit verschiedenen Gründen zu stützen gesucht hat, so

muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Zunächst hat dieser Theil des Ausschusses darzulegen gesucht, daß die Bevölkerung keinen richtigen Maßstab abzugeben geeignet ist. Die Minorität, zu der ich gehöre, hat dies auch nicht geradezu behauptet, sie hat nur gesagt, daß, wenn allerdings die Bevölkerung einen mehr oder weniger geeigneten Maßstab abzugeben geeignet wäre, dazu doch die staatsgrundgesetzliche Berechtigung fehle. Wenn der Ausschuß ferner behauptet hat, daß die Bestimmung, daß das Domonialvermögen mit in Berücksichtigung gezogen werden soll, dahin zu verstehen sei, daß das Domonialvermögen von den Gesamtausgaben vorerst in Abzug gebracht werden soll, so sehe ich in der That nicht ein, wie sich diese Behauptung wird rechtfertigen lassen. Vermöge einer Fiction mag sich das gesammte Domonialvermögen immerhin im Eigenthum des Großherzogthums befinden, aber wie schon von dem Herrn Regierungskommissarius gesagt ist, bestimmt Art. 180 §. 2 ausdrücklich, daß der Genuß des Domonialvermögens der betreffenden Provinz einseitig verbleiben soll. Nach der Ansicht jenes Theils des Ausschusses soll zwar der spätere Art. 195 den Art. 180 aufheben, mir ist zwar allerdings bekannt, daß ein späteres Gesetz ein früheres aufzuheben geeignet ist, nicht aber, daß in demselben Gesetze ein späterer Artikel einen früheren aufhebt, das wäre ein großer Fehler des Gesetzes. Aber auch sachlich läßt sich diese Ansicht nicht halten. Angenommen, das Großherzogthum Oldenburg hätte ein Domonialeinkommen von 200,000 Thlr., das Fürstenthum Lübeck von 50,000 Thlr. und das Fürstenthum Birkenfeld ebenfalls von 50,000 Thlr. und die Centrallasten betrügen 600,000 Thlr., so würden nach Vorabzug jener 300,000 Thlr. noch 300,000 Thlr. übrig bleiben, die nach dem Quotenverhältniß vertheilt werden müßten, so würde dies zur Folge haben, daß von der ersten Hälfte der Centralausgaben Oldenburg 50 Procent, jedes der beiden Fürstenthümer 25 Procent beizutragen hätte, wogegen die eigentliche Quotenbestimmung erst bei der anderen Hälfte in Anwendung kommen würde. Meine Herren! Ist das die Meinung des Staatsgrundgesetzes? Nimmermehr. Wenn aber jener Ausschußtheil weiter zu behaupten wagt, daß das Fürstenthum Lübeck mit seinen 15 Procent noch sehr begünstigt sei, so hört Alles auf. Betrachten wir nur den Finanzzustand der beiden Fürstenthümer. Das Fürstenthum Birkenfeld bei 9 □ Meilen und 32,529 Einwohnern braucht keine Schulden zu machen, sondern kann im Gegentheil eine Schuldentilgung in Aussicht nehmen; das Fürstenthum Lübeck mit 6 □ Meilen und 21,684 Einwohnern muß gegenwärtig zu einer Anleihe von 74,000 Thln. seine Zuflucht nehmen und wird damit seinen Schuldbestand seit 1853 um die Summe von etwa 163,000 Thln. vermehren, während der Schuldbestand des Fürstenthums Birkenfeld seit jener Zeit nur um etwa 26,000 Thlr. gewachsen ist. Man wird einwenden, das wäre nicht nothwendig, wenn die Steuerkraft, die ja so erheblich sein soll, gehörig in Thätigkeit gesetzt würde, allein wie steht es denn mit der Steuerbelastung der beiden Fürstenthümer? Das Fürstenthum Birkenfeld trägt an di-

recten und indirecten Steuern nach dem Voranschlage pro 1858: 98,016 Thlr., das Fürstenthum Lübeck an derartigen Abgaben etwa 105,000 Thlr. D. G., also Birkenfeld 94,016 Thlr. oder per Kopf etwa 3 Thlr., Lübeck 105,000 Thlr. oder per Kopf etwa 5 Thlr. Man wird vielleicht einwenden wollen, daß im Fürstenthum Lübeck gewisse unter dem Namen grundherrlicher Gefälle zu zahlende Abgaben hier nicht mit in Rechnung kommen dürften. Für den hier vorliegenden Fall müssen sie das aber allerdings, weil sie eben so gut wie die eigentlichen Steuern aus den Taschen der Unterthanen kommen. Im Fürstenthum Birkenfeld hat es vor der ersten französischen Revolution eben solche Abgaben gegeben, wie sie jetzt im Fürstenthum Lübeck unter dem Namen „grundherrliche Gefälle“ bestehen. Die französische Revolution hat diese Abgaben aber mit einem Strich aufgehoben und dagegen Abgaben eingeführt, welche jetzt Steuern heißen. Für den vorliegenden Zweck aber ist es meines Erachtens ganz einerlei, ob die aus den Taschen der Unterthanen erfolgenden Abgaben den Namen Steuern oder einen anderen Namen tragen und deshalb müssen sie für das Fürstenthum Lübeck in Berücksichtigung gezogen werden. Ich kann Ihnen nur den Antrag 2 zur Annahme empfehlen.

Abg. Pancraz: Nach dem vorliegenden Berichte ist von verschiedenen Seiten zunächst in Erwägung gezogen worden, ob unser Großherzogthum ein einheillicher Staat sei oder nicht. Daß er nach dem Staatsgrundgesetz nur als solcher angenommen werden müsse, habe ich nicht bezweifelt; ich habe um so weniger Grund, daran zu zweifeln, da, wenn ich die Verhandlungen des constituirenden Landtags nachsehe, ich dort finde, daß alle Vorstellungen und Gründe, welche dagegen geltend gemacht wurden, zurückgewiesen worden sind. Der Landtag hat dies auch angenommen und beim fünften Landtage, wo das jetzige Quotenverhältniß bestimmt wurde, ist es auch ausdrücklich von mehreren Seiten anerkannt worden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß man aus diesem Grunde die allgemeine Kasse für das Großherzogthum nicht abgelehnt haben würde, sondern man hat die Kasseneinigung aus anderen Gründen nicht gewollt. In Beziehung nun auf diejenigen Centrallasten, die jetzt vorliegen, werden wir um so mehr unser Großherzogthum als einen Staat annehmen müssen, weil diese Ausgaben meist aus der Stellung des Großherzogthums dem Deutschen Bunde gegenüber hervorgehen, wo unser Großherzogthum jedenfalls als ein Staat angesehen wird. Es ist nun freilich eine gemeinschaftliche Kasse nicht eingeführt, wohl haben wir aber Ausgaben, die das ganze Großherzogthum als ein Staat hat. Man wird hiernach, wenn nur ein Staat vorliegt, unmöglich diese Ausgaben darnach vertheilen können, wie die Ausgaben der eine oder der andere Landestheil mehr oder weniger erforderlich macht, oder nach der Kopfszahl. Man wird hier die Repartition doch nur so vornehmen können, wie man dies bei einem Staate für gerechtfertigt und zweckmäßig hält. Wenn nun unser Staatsgrundgesetz sagt, daß das Staatsgut Eigenthum des ganzen Großherzogthums ist, so bin ich allerdings mit der Majorität der Ansicht, daß man dies wesentlich berücksichtigen muß. Nach



der Natur der Sache müßten also zunächst die Ausgaben, die das ganze Großherzogthum hat, durch die Einnahmen, die dasselbe hat, gedeckt werden, — das sind die Einnahmen aus dem Staatsgute — das Uebrige würde aufzubringen sein. Es ist hervorgehoben worden, daß nicht alles Staatsgut, nicht das Krongut, als Staatseigenthum erklärt worden ist, ich glaube, daß dies keine wesentliche Berücksichtigung verdient. Das Krongut kommt allerdings den einzelnen Landestheilen beim Abtrag der Quote zu gut. Wenn man nun aber sagt, das Staatsgrundgesetz bestimme ein Anderes, daß nämlich die Einnahme aus dem Staatsgute jedem Landestheile zu gut kommen soll, so sagt dagegen das Staatsgrundgesetz auch, daß dieses Staatsgut in den einzelnen Landestheilen auch bei Bestimmung der Quoten berücksichtigt werden soll. Diese Bestimmung führt aber, nach meiner Ansicht, dahin, daß man sich dem gedachten aus der Natur der Sache hervorgehenden Verfahren nähern, und die Einnahmen aus dem Eigenthume des ganzen Großherzogthums, aus dem Staatsgute, auch zunächst auf die Ausgaben desselben, die Centrallasten, in Anwendung bringe. Es ist aber auch im Staatsgrundgesetz bestimmt, es solle die Steuerkraft berücksichtigt werden. Die Steuerkraft würde aber demnach nur in so fern zur Berücksichtigung kommen, als über die Einnahmen hinaus ein Mehreres aufzubringen ist, wenn zunächst die Einnahmen aus dem Staatsgute zu den Gesamtausgaben verwendet worden sind. Ueber die Steuerkraft der verschiedenen Landestheile haben wir jetzt keine sichere Vorlage und keine Gewißheit, die Einnahmen aus dem Staatsgute für die einzelnen Landestheile liegen aber vor. Ich habe daher gefunden, daß ich der Ansicht der Majorität hier beitreten muß, und daß ich keinen Grund finden kann, das jetzt bestehende Quotenverhältniß abzuändern. Ich habe noch einige Bemerkungen zu dem Berichte der zuerst aufgetretenen Minorität (Abhorn und Kindt) zu machen. Diese Minorität hebt hervor, die erste Bestimmung der Quoten sei nicht begründet und nicht gerecht, die zweite Bestimmung sei im hohen Grade prägravirend für Lübeck. Nachgewiesen habe ich dort nichts gefunden, die Minorität sagt nur, sie erkläre sich nicht im Stande, es zu begründen. Warum soll nun die erste Bestimmung wieder angenommen werden, die die Minorität nicht für begründet und nicht gerechtfertigt erklärt; warum hält man dies gerechtfertigt? Sowohl im constituirenden Landtage, wo die erste, und im fünften Landtage, wo die zweite Quotenbestimmung getroffen wurde, hat der Landtag, so weit die Mittel es gestatteten, mit dieser Frage sich beschäftigt und seine Entscheidung begründet, so weit es die Verhältnisse gestatteten. Das Staatsgrundgesetz verlangt: „Prüfungen und Aenderungen nach den gemachten Erfahrungen;“ ich glaube aber nicht, daß das Staatsgrundgesetz uns zwingt, einen Griff zu thun, ohne daß diese Erfahrungen vorliegen und die Prüfung eine Aenderung motivirt. Der Abg. Kindt spricht von Willkühr, die geübt worden sei. Nach meiner Meinung würden wir jetzt nur eine neue Willkühr üben, die wir nicht begründen können. Die Mittheilung über die Ver-

mehrung der Schulden im Fürstenthum Lübeck kann meines Erachtens keinen Ausschlag geben, hier im Großherzogthum haben wir auch bedeutende Schulden.

Die letzte Minorität scheint mir den Art. 180 §. 3 gar zu sehr außer Acht zu lassen. Diese Minorität hat hier schlagende Data geben wollen, es sind Summen genannt und ist angegeben, welcher Betrag von den Centralausgaben im Fürstenthum Lübeck auf den Kopf falle. Dies und andere Darstellungen sind aber nicht entscheidend. Meine Herren! Ich gebe zu bedenken, daß das Fürstenthum Lübeck mit seiner Einnahme aus dem Staatsgute seine ganze Quote decken kann und übrig behält, es braucht im Fürstenthum Lübeck zu dieser Quote Nichts aufgebracht zu werden. Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Birkenfeld ist dies aber bei weitem nicht der Fall; hier muß zur Bezahlung der Quote gesteuert werden. Es ist gesagt worden, auch die Steuerkraft komme in Betracht, in Birkenfeld kommt dies aber wenig in Betracht; wenn man aber auch die Steuerkraft berücksichtigt, so kann dies die Sache für Lübeck nicht günstiger stellen. Will man die Steuerkraft der einzelnen Landestheile auch nur nach der Kopfszahl annehmen, welches für Lübeck gewiß günstig wäre, so ergibt sich, daß diese zur Führung des ordentlichen Staatshaushalts in dem einzelnen Theile nach ungleich und in Lübeck am geringsten in Anspruch genommen ist. Nach einer Vorlage im fünften Landtage kommen an Steuern auf den Kopf in Oldenburg 2,76 Thlr., in Birkenfeld 2,74 Thlr., in Lübeck aber nur 1,86 Thlr.; es hat sich dies allerdings verändert, insbesondere durch die Veränderung der indirecten Steuern. Die vorliegenden Voranschläge aber ergeben, daß das Fürstenthum Lübeck hinsichtlich seiner Steuerkraft, auch nach Köpfen angenommen, noch nicht so in Anspruch genommen wird, als Oldenburg und Birkenfeld.

Dieselbe Minorität hebt hervor, sie wolle einige Einnahmen, die zum Staatsgut fließen, als Eingriffe in Steuerkraft angesehen wissen. Die grundherrlichen Abgaben wirken als Steuern. Wenn dies aber auch einigermaßen der Fall sein sollte, so kommt dies bei der Ausgleichung der einzelnen Landestheile nicht in Betracht, indem wir hier im Großherzogthum auch grundherrliche Abgaben haben, und zum Theile dieselben vom Grundbesitze gegen Uebnahme von Schulden abgelöst sind. Wenn behauptet ist, daß in Birkenfeld die grundherrlichen Abgaben als Steuern umgelegt sind, so ist dies nicht der Fall; man kann nur sagen, daß solche Abgaben dort unentgeltlich weggefallen sind, die Einnahme aus Staatsgut daher vermindert ist. Wenn aber die Minderheit die dort vorkommenden Erbpachten als Steuern ansehen will, so ist dies am wenigsten gerechtfertigt. Erbpachten sind ablösbar, jedem Erbpächter im Fürstenthum Lübeck steht es frei, seine Erbpacht abzulösen, er hat also statt Erbpacht Kapital zu bezahlen und etwa Schulden zu contrahiren. Man sagt doch aber nicht, daß dadurch das Grundstück an Steuerkraft verloren hat. Unsere Gesetzgebung spricht das Gegentheil aus. Ich meine also, daß man kein Gewicht



darauf legen kann, wenn dort viele Landleute Erbpacht bezahlen, die sie ablösen können, und so muß ich mich durchaus mit der Majorität des Ausschusses einverstanden erklären, daß kein Grund vorhanden ist, dies bestehende Quotenverhältniß zu ändern, und besonders würde nicht gesagt werden können, daß das Fürstenthum Lübeck eine zu große Quote trägt.

Abg. Vindemann: Meine Herren, ich werde das Fürstenthum Lübeck nicht zu Ihrem Mitleide, zu ihrer Barmherzigkeit verstellen. Die Herabsetzung der Cutiner Quote von 13 auf 10 Procent ist eine durchaus begründete, unbedingt berechtigte Forderung, zu deren Vertheidigung ich hier, aus Zahl und Recht, zu Ihrem Verstande, zu Ihrer Gerechtigkeit, zu Ihrer landtaglichen Ehre spreche. Dabei habe ich das Wort zu nehmen gegen den Mißbrauch der Dreiundvierzig, damit nicht der Name Oldenburg zum Fluch werde im Cutiner Land. Meine Herren, wir stehen hier vor der wichtigsten Aufgabe dieses zwölften Landtags; die Centralausgaben des Großherzogthums, Jahressummen von 700,000 Thaler, von 800,000 Thaler, sollen den einzelnen Verpflichteten gerecht zugemessen werden. Was ist dafür bis jetzt geschehen? von der Staatsregierung? von dem Landtage? Die Quoten sind ohne Grundsatz, ohne Begründung, aus Willkür und Unbestimmtheit getroffen und beschlossen. Jetzt, so befiehlt das Staatsgrundgesetz, sollen sie durch ein Gesetz Regel und Maß erhalten, und das Gesetz, die Gesetzgebung sind in Findung des Rechts unbeschränkt. Der Minoritätsbericht hat Ihnen hervorgehoben, daß die grundgesetzliche Union der drei Landestheile dem Fürstenthum Lübeck die staatliche Selbstständigkeit nicht genommen hat. Daneben ist demselben (Staatsgrundgesetz Art. 180.) der Genuß seines Staatsguts zu alleiniger Verwendung für seine Zwecke zugesichert. Hannover war mit England, Neuenburg mit Preußen unirt. Preußen und England haben aber an die unirten Kleinstaaten nie Oldenburgische Forderungen gemacht. Selbst Holstein, dem sich jetzt so allgemein der Schuß der öffentlichen Meinung zuwendet, ist günstiger gegen Dänemark gestellt, als Cutin gegen Oldenburg. Der Kopf in Holstein zahlt nicht 4 Thaler, 28 Grote zu den Centrallasten des Dänischen Gesamtstaats; von unserm wirklichem Staatsgut ist der bessere Theil zum halben Werth als Krongut ausgeschieden, eine Untertaxe, die gerade jetzt scharf hervortreten wird, da der Bauhof und der Beutiner Hof in einigen Tagen meistbietend verpachtet werden, sicher für die doppelte Krongutstaxe. Klagt Holstein in gutem Rechte über Sprachbedrückung, so hat die spezifische Oldenburger Sprache in Cutin auch nicht immer Gefall. Gewinnen früher oder später unsere kleinen Verhältnisse die öffentliche Aufmerksamkeit, so ist zu hoffen, die allgemeine Meinung wird auch für Cutin das Wort nehmen. Die Majorität nimmt die Gesetzaufgabe als ein Rechnungsexempel und Factoren, einzige Factoren desselben sind ihr zwei zur Berücksichtigung empfohlene Unbestimmtheiten. Aus dieser Genügsamkeit können mathematisch und logisch nur Verkehrtheiten hervorgehen. Werfen Sie, meine Herren, die abgenutzten und

unverstandenen Schlagworte: Steuerkraft und Staatsgut bei Seite und es bleibt Ihnen einzig die Bevölkerung als annäherndes Maß zur Gerechtigkeit. Der Deutsche Bund hat für sich die Bevölkerung als das allein feste und möglichst gerechte Vertheilungsmaß anerkannt und angenommen, er vertheilt danach die Militairlast für Oldenburg, Birkenfeld und Cutin, wonach Cutin, auch bei angenommener Volkszahl der Matrikel, nur 8 Procent zu bezahlen hat, und da, meine Herren, sollten Sie meinen Anerbietungen — 10 Procent — Ihre Zustimmung nicht ferner versagen.

Abg. Selckmann: Meine Herren, ich glaube auf die staatsrechtliche Frage, welche von dem Herrn Vorredner so stark hervorgehoben worden ist, nicht zurückkommen zu dürfen, es ist schon von dem Abg. Paneraz ausgeführt worden, daß man bei der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes davon ausgegangen ist, daß die drei Bestandtheile einen untheilbaren Staat bilden. Auf dieser Grundlage beruhen die gesammten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die drei Bestandtheile werden überall nur als Provinzen des Staats bezeichnet, nicht als unirt Staaten. Wie gesagt, glaube ich über diesen Punkt nicht weiter sprechen zu dürfen, und dies um so mehr, als er auf die hier in Rede stehende Frage von keinem erheblichen Einfluß ist. Was nun die Sache selbst betrifft, so gehöre ich demjenigen Theile des Ausschusses an, welchem man den Vorwurf gemacht, daß seine Ausführungen eine verkehrte und unhaltbare Grundlage haben, indem er davon ausgeht, daß das Einkommen aus dem Staatsgut in der Weise berücksichtigt werde, daß dasselbe von den Gesamtausgaben des Großherzogthums abgezogen und der Rest nach der Steuerkraft über die drei Landestheile repartirt werde. Ich glaube bei dieser Ansicht um so mehr verbleiben zu müssen, als sie gesehlich gerade die einzige Grundlage bildet in Beziehung auf die Bestimmung der Quotenverhältnisse. Im Staatsgrundgesetz wird vorgeschrieben, daß bei Feststellung der Quoten das Einkommen aus dem Domonialvermögen und die Steuerkraft berücksichtigt werden soll; in wie weit jedes einzelne berücksichtigt werden soll, ist hier nicht gesagt. Für das Maß dieser Berücksichtigung hat man also anderweite Momente aufzusuchen. Hier bieten sich zunächst die Bestimmungen im Art. 180 §. 1. des Staatsgrundgesetzes, wonach das gesammte vorhandene Staatsgut eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse bildet, und welche den ersten Theil des Ausschusses zu der von ihm vorgeschlagenen Berücksichtigung der Einnahme aus dem Staatsgut führt, als einer dem rechtlichen Verhältnisse des Staatsguts am meisten Entsprechende. Daß diese Berücksichtigung eine unzulässige ist, daß ist von keiner Seite begründet worden und daraus, daß die Einnahmen aus dem Staatsgut der Provinz verbleiben sollen, kann man doch nicht folgern, daß man sie in dieser Weise nicht berücksichtigen soll. Wenn man sie also in der vorgeschlagenen Weise berücksichtigen darf, so ist es auch am richtigsten, wie der erste Theil des Berichts es vorschlägt, daß man die Einnahmen aus dem Domonial-Eigenthum des



Großherzogthums zunächst auch für die Ausgaben des Großherzogthums verwende. Ich glaube Ihnen hierdurch schon bewiesen zu haben, daß die Grundlage, welche dieser Theil des Ausschusses für seine Berechnung genommen hat, keine unzulässige, sondern daß sie nicht nur eine zulässige, sondern auch dem Art. 180. am meisten entsprechende ist. Indessen glaube ich Ihnen auch für diese Berücksichtigung der Einnahme aus dem Staatsgut noch weitere Gründe geben zu können. Ich weiß mich bestimmt zu erinnern, daß bei den Verhandlungen über den Art. 195. im Revisions-Landtage die Ansicht, daß die Gesamteinnahmen aus dem Domonial-Vermögen von den Ausgaben des Großherzogthums zunächst abgezogen und der Rest erst nach der Steuerkraft repartirt werden solle, gerade von denjenigen getheilt wurde, deren Antrag im Art. 195. angenommen wurde. Ich selbst gehörte zu denen, welche glaubten, daß man jene Bestimmung nicht so ausdrücklich aufzunehmen brauche, weil man im Art. 180. gesagt hatte, daß das gesammte Domonialvermögen im Eigenthume des Staates stehe. Halten wir nun fest, daß hiernach das Staatsgut in der Weise zu berücksichtigen sei, wie es Ihnen der erste Theil des Berichts vorschlägt, so scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß das Fürstenthum Lübeck unrichtig handelt, sich gegen die 13 Procent so zu sträuben, und daß es sich dabei nicht nur beruhigen kann, sondern daß es dadurch sogar begünstigt ist. Es wird im Bericht angenommen, daß das gesammte Einkommen aus dem Staatsgut etwas über die Hälfte der gesammten Ausgaben des Großherzogthums betrage. Von dem Herrn Regierungs-Commissair sind die einzelnen Zahlen berichtet worden. Er hat für die Gesamtausgaben höhere Zahlen gefunden, ob diese richtig sind, habe ich nicht nachsehen können, ich glaube aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die nächsten drei Jahre noch mancherlei außerordentliche Ausgaben mehr erhalten, welche später nicht mehr nöthig sein werden. Nehmen wir aber auch an, daß die Gesamtausgaben jedes Jahr 670,000 Thlr betragen, so können wir doch also stets etwa die Hälfte der Ausgaben des Großherzogthums mit dem Einkommen aus dem Staatsgut decken, es bleibt also nur die andere Hälfte auf die andere Weise, nach der Steuerkraft, aufzubringen, und selbst hierfür auch die Bevölkerungszahl zum Grunde zu legen, so kommt doch als Endresultat eine Zahl heraus, welche für Gutin ungünstiger ist, nämlich 14 Procent. Wir können also nicht annehmen, daß das jetzt bestehende Quotenverhältniß für Gutin ein ungünstiges ist, und können also auch die Vorwürfe, wie sie der Herr Vorredner machte, und die Klagen über gleiche Bedrückung, wie sie Dänemark gegen Schleswig-Holstein übt, nicht für begründet gehalten werden. Es ist hier keine Willkür geübt, sondern die bestehenden Quotenverhältnisse beruhen auf Berechnungen. Es ist von dem Abg. Kindt freilich eine andere Zahl für das Einkommen aus dem Staatsgut in Lübeck angegeben worden; allein diese Zahl ist nur dadurch erreicht worden, daß er einen großen Theil der Erbpacht zu den Steuern gerechnet hat, wie bereits von dem Abg. Pancraz nachgewiesen worden. Einen ferneren

Grund für die Herabsetzung des Quotenverhältnisses hat man darin gefunden, daß das Fürstenthum Gutin genöthigt worden sei, in den letzten Jahren bedeutende Schulden zu machen, was in Birkenfeld nicht der Fall gewesen ist. Auch diesen Grund kann ich nicht im Entferntesten als beweisend anerkennen. Ob Schulden gemacht werden müssen oder nicht, hängt zunächst davon ab, welche Ausgaben man auf die Staatscasse wirft, und dann davon, wie viel Steuern man bezahlt. Was den ersteren Punkt betrifft, so haben wir schon bei Berathung des Budgets gefunden, wie sehr geneigt der dortige Provinzialrath ist, freigebig Ausgaben auf die Staatscasse zu wälzen, und von dem Abg. Töllner wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß manche dieser Ausgaben im Herzogthum Oldenburg von den Gemeinden bestritten würden. Der zweite Punkt ist der, daß man die Steuerkraft nicht gehörig in Anspruch nimmt. Sie haben aus den schon von dem Abg. Pancraz angegebenen Zahlen entnommen, wie sehr bedeutend höher die directen Steuern im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld sind; würde im Fürstenthum Lübeck die Steuerkraft nur in gleicher Weise in Anspruch genommen, so hätte man nicht nöthig, zur Deckung der Ausgaben so viel Schulden zu machen. Ich komme noch auf den Bericht des Ausschusses zurück und auf den Vorschlag, es bei den bestehenden Quotenverhältnissen zu lassen. Wir haben nachgewiesen, daß die Vertheilung der Quoten, wie sie von den andern Theilen des Ausschusses vorgeschlagen wird, nicht richtig sein würde; ich glaube aber auch, daß überall wenigstens noch keine Gründe vorliegen, nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes eine Aenderung vorzunehmen. Wären Gründe beigebracht worden, die eine solche Aenderung nothwendig machten, dann hätte es der Mahnung des Abg. Lindemann an die Dreiundvierzig für meine Person wenigstens nicht bedurft, solche Gründe sind aber nicht gebracht worden. Am wenigsten kann ich die Gründe gelten lassen, welche von dem Abg. Kindt für die Wiederherstellung der ersten Quote geltend gemacht worden sind. Er selbst giebt zu, daß man bei der ersten Feststellung der Quote einen Griff gemacht hat, und indem er behauptet, daß man bei Feststellung der zweiten Quote keine bestimmtere Grundlage gehabt habe, kann für die Wiederherstellung der ersten, von ihm selbst als willkürlich bezeichneten Quote keinen anderen Grund anführen, als den älteren Besitz. Diesen Grund kann ich aber nicht für richtig halten, derselbe stellt die rechtlichen Wirkungen des Besitzes auf den Kopf. In der Jurisprudenz hielt man bisher den jüngsten Besitz für den besten, und nur wenn er gewaltsam oder heimlich erworben, muß er dem älteren weichen. Daß aber die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes weder heimlich noch gewaltsam sei, werden wir zugeben müssen. Es wird also dieser Grund nicht angeführt werden können für die Wiederherstellung des früheren Quotenverhältnisses. Am wenigsten aber würde ich dem Abg. Kindt folgen können, wenn er im Widerspruch mit der ganzen Grundlage seiner Deductionen ungeachtet seines älteren Besitzes dem Herzogthum Oldenburg mehr giebt, als es früher hatte, und Bir-

kenfeld etwas abnimmt, hierfür würde doch in der früheren Quote der Grund nicht gefunden werden können und andere Gründe hat der Herr Abg. Kndt für das von ihm vorgeschlagene Quotenverhältniß nicht beigebracht. Ich glaube daher, daß wir auf Grundlage des Staatsgrundgesetzes nichts anderes zulassen können, als das bestehende Quotenverhältniß für die nächsten 6 Jahre beizubehalten. Das Staatsgrundgesetz sagt, es soll dies Verhältniß nach den inzwischen gemachten Erfahrungen geändert werden. Erfahrungen haben wir aber noch nicht machen können, Erfahrungen sind von keiner Seite auch nur im Mindesten beigebracht worden, weil wir also keine Erfahrungen gemacht haben, weil uns nirgends eine Erfahrung vorgelegt worden ist, die eine Aenderung motiviren könnte, deshalb muß man auch für die Beibehaltung der bestehenden Quoten stimmen. Sollte man im Laufe der nächsten 6 Jahre Erfahrungen gemacht haben, und ich hoffe es, so wird eine gründliche Prüfung vorgenommen werden können. Wir hoffen innerhalb der nächsten 6 Jahre die Bonitirung der Grundstücke und damit die Anlage einer neuen richtigen Grundsteuer erreicht zu haben. Im Fürstenthum Lübeck ist derselbe Gegenstand in Arbeit, in Birkenfeld ist er bereits erledigt. Haben wir dann in den drei Landestheilen eine vollständig regulirte Grundsteuer, so haben wir allerdings in dem wichtigsten Theile der directen Steuern, in Beziehung auf die Grundsteuer, Erfahrung, und dann wird der Landtag besser in der Lage sein, zu entscheiden, ob die gemachten Erfahrungen zu einer Aenderung des Quotenverhältnisses führen müssen. Jetzt liegen uns solche Erfahrungen nicht vor und ich glaube daher auch nicht, für Aenderung der bestehenden Quotenverhältnisse stimmen zu dürfen.

Der Abg. Zedelius machte verschiedene Ausstellungen gegen den Ausschußbericht und suchte dann den Antrag, daß das Herzogthum 81 Procent und das Fürstenthum Birkenfeld $7\frac{1}{2}$ Procent zu den Central-Ausgaben beizutragen habe, zu rechtfertigen, welcher hinreichend unterstützt wurde.

Abg. v. Wedderkop: Auf dasjenige, was von dem Herrn Vorredner gegen die Begründung des Ausschußberichtes gesagt ist, möchte ich mir einige Worte erlauben. Zunächst ist derjenigen Fraction, welcher ich angehöre, vorgeworfen worden, daß wir mit Unrecht die Behauptung aufgestellt haben, daß einzig und allein das Domonialvermögen und die Steuerkraft als Factoren bei der Feststellung der Quoten zu berücksichtigen seien. Ich muß hier zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir auch die Bevölkerung insofern zur Berücksichtigung gezogen haben wollten, als dieselbe von Einfluß auf die Steuerkraft ist, aber als selbstständigen Factor haben wir sie nicht ansehen können, weil das Staatsgrundgesetz sie als solchen nicht aufgeführt hat. Wenn das Staatsgrundgesetz wollte, daß auch die Bevölkerung bei Feststellung der Quote berücksichtigt werden sollte, so würde es dieses bestimmt ausgesprochen haben, so gut wie es ausgesprochen ist, daß das Domonialvermögen und die Steuerkraft berücksichtigt werden sollen. Es würde dieses namentlich schon

aus dem Grunde ausgesprochen worden sein, weil der constituirende Landtag allerdings bei Feststellung der Quote die Bevölkerung zum Grunde gelegt hat, obgleich er schon damals erkannte, daß das nicht gerechtfertigt sei, und die Bevölkerung von ihm nur zum Grunde gelegt wurde, weil er keinen anderen Maßstab finden konnte. Nach diesem Vorgange möchte nicht zu bezweifeln sein, daß, wenn der revivirende Landtag bestimmt aussprach, daß das Domonialvermögen und die Steuerkraft maßgebend sein sollte, er auch alle anderen Grundlagen ausgeschlossen haben wollte. Eben so kann gar kein Zweifel darüber sein, daß der fünfte Landtag, als er diese Bestimmung machte, von der Ansicht ausging, daß der Reinertrag des Domonialvermögens immer im Voraus zu den allgemeinen Ausgaben verwendet werden soll. Dies wird sich historisch dadurch rechtfertigen lassen, daß in dem Ausschuß-Antrage, welcher anstatt der von der Staatsregierung projectirten Kassenvereinigung eine Quotenvertheilung vorschlug, ausdrücklich gesagt wird, „sie“ — die Einkünfte des Domonialvermögens der drei Landestheile — „kommen nach Abzug des Beitrags jeder Provinz zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums derjenigen Provinz zu Gute, in welcher sie erhoben werden.“ Es war also wirklich die Ansicht des Ausschusses, daß die Provinzen von den Erträgen des Domonialvermögens nicht allein die Gesamtausgaben bestreiten, sondern sogar noch etwas übrig haben würden. Dieser Passus des Antrags ist freilich nicht genehmigt worden, sondern er wurde durch ein Amendement des Abg. Selckmann entfernt, aber durchaus nicht aus dem Grunde, weil der Antragsteller nicht wollte, daß der Ertrag des Domonialvermögens zu den Gesamtausgaben verwendet werden sollte, sondern weil er diese Bestimmung für selbstverständlich und daher unnötig hielt. Er sagte damals: „Ich glaube, daß es der Erwähnung des Abzugs zu den gesammten Ausgaben nicht bedarf, denn eben dieser Beitrag ist eine Ausgabe der betreffenden Provinz.“ Wenn es nun auch freilich leider ein Irrthum gewesen ist, daß der Ertrag des Domonialvermögens, abgesehen vom Fürstenthum Lübeck, hinreichend sei, die Gesamtausgaben zu bestreiten, so ist dennoch der Landtag bei Bestimmung der Quoten davon ausgegangen, sonst würde auch das keineswegs gesagt sein, daß das Domonialvermögen dem Großherzogthum angehöre. Diese Bestimmung würde gar keinen Sinn gehabt haben, und läßt sich nur daraus erklären, daß der Landtag damit andeuten wollte, daß zunächst die Erträge dieses Vermögens zu den Gesamtausgaben genommen werden sollten. Es ist uns ferner eine Unrichtigkeit insofern vorgeworfen worden, daß wir die Domonialerträge des Fürstenthums Birkenfeld als eigenthümlicher Art hervorgehoben haben, indem wir sagten, sie müßten aus den Taschen der Bewohner aufgebracht werden, ich glaube aber doch nicht, daß wir in dieser Beziehung im Irrthume sind. Allerdings müssen auch viele andere Einkünfte des Domonialvermögens aus den Taschen der Bewohner fließen, aber um eine verhältnißmäßig so sehr geringe Einnahme zu produciren, wird eine so große

Summe von den Bewohnern nirgends aufgebracht werden müssen, als in Birkenfeld, da in den andern Provinzen das Domanalvermögen eine so kostspielige Verwaltung nicht hat, als die Forsten in Birkenfeld sie fordern, und Anderes besitzen wir nicht. In Beziehung auf das, was der Herr Vorredner in Bezug auf unsere Ansicht, die Steuerkraft unseres Landes könne vielleicht annähernd durch den Betrag der Consumtions-Abgaben und der indirecten Steuern ermittelt werden, gesagt hat, brauche ich wohl weiter nichts zu Entgegenen. Wir haben aus diesem Rechenexempel ein bestimmtes Resultat gar nicht ziehen wollen, zum Theil auch aus dem Grunde, den der Herr Vorredner angeführt hat, weil auf das von uns angeführte Zahlenverhältniß manche andere Rücksichten einwirken. Der eine Landestheil ist in den abgeschlossenen Zollverträgen mit andern Staaten günstiger als der andere behandelt worden, so daß ein sicheres Resultat für die Steuerkraft aus den angegebenen Summen nicht erreicht werden kann. Dieses ist aber im Bericht auch zugegeben. Indessen ist auch in Beziehung auf seine Zollintraden die Lage des Fürstenthums Lübeck eine viel bessere, da das Königreich Dänemark dem Fürstenthum Lübeck eine verhältnißmäßig größere Vergütung für den Kopf gewährt, weil es durch Theilnahme des Fürstenthums an seinem Zollverbande bedeutende Zollverwaltungskosten erspart. Dasselbe war allerdings auch der Fall, als Birkenfeld dem Deutschen Zollverbande beitrug. Birkenfeld liegt mitten in Preußen und würde eine bedeutende Grenzbeobachtung nothwendig gemacht haben. Es läßt sich also wohl annehmen, daß auch der Zollverband gern einen höhern Satz bewilligt hat, um dieser Ueberwachungskosten entbunden zu sein, gleichwohl beträgt bei uns die Entschädigung nur 28 Sgr. per Kopf, während im Fürstenthum Lübeck 2 Thlr. schleswig-holsteinisches Courant bezahlt werden, gleichwohl ist der Zolltarif Dänemarks durchschnittlich nicht höher, als der des Deutschen Zollvereins. Wenn ich mich an dem fraglichen Antrage betheiligt habe, daß die Quoten nicht geändert, sondern so, wie bisher, bleiben sollen, so glaube ich aus dem Grunde, daß ich mehrere Jahre im Fürstenthum Lübeck gelebt habe, mir wegen dieses Votums keinen Vorwurf machen zu können — obgleich ich im Fürstenthum Lübeck sogar geboren bin und mich freue, diesem Landestheile durch meine Geburt anzugehören, — weil ich ihn der Gerechtigkeit gemäß halte und fest davon überzeugt bin, daß man zur Ermittlung der Quoten nur die beiden genannten Factoren berücksichtigen darf, und daß, wenn dieses geschieht, man zu keinem andern Resultate kommen kann, als das, zu welchem die Majorität des Ausschusses gekommen ist. Das Rechenexempel liegt in unserem Ausschussberichte klar vor. Wenn Sie das annehmen, was wir in unserem Berichte annehmen zu müssen glaubten, daß die Erträge des Domanalvermögens wenigstens zur Hälfte bei Feststellung der Quoten den Ausschlag geben müssen und zur andern Hälfte die Steuerkraft, so wird bei der jetzigen Bestimmung des Beitrags zu den Centrollasten demnach die Steuerkraft Lübeck's zu etwas über 5 und die Birkenfeld's zu

mehr als 9 Procent angenommen werden müssen, ein Verhältniß, was gewiß Niemand für der Wahrheit entsprechend halten wird. Ich verlange, meine Herren, von Ihnen nur Gerechtigkeit. Daß die Beibehaltung des alten Quotenverhältnisses keine Begünstigung für Birkenfeld enthält, liegt klar vor Augen. Es bedarf daher der Armuthsbeseitigungen nicht, zu deren Beibringung der Abg. Lindemann die Birkenfelder aufgefordert hat. Wenn Sie übrigens die feste Grundlage, auf welcher wir unsere Ausführung bauen zu müssen geglaubt haben, nicht wollen, wenn Sie dem Antrage, der jetzt noch anderweitig unterstützt worden ist, also dem zweiten Antrage zuzustimmen geneigt sind, wenn Sie sich bewegen finden, nicht nach festen Prinzipien, sondern nach allgemeinen Anschauungen durch einen kühnen Griff die Quotenverhältnisse zu bestimmen, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß wir hier alle im Saale nicht im Stande sind, bei diesem Griff in's Ungewisse das Rechte zu treffen. Theils fehlt uns die aus der Erfahrung geschöpfte Kenntniß aller drei Landestheile, welche erforderlich ist, um eine auch nur oberflächliche Anschauung von der Steuerkraft eines jeden derselben zu gewinnen. Anderen Theils aber fehlt jedem von uns die dazu nöthige Unparteilichkeit, denn jedem ist die Heimath lieb, deren Vertrauen ihn hierher gesendet hat. Nur die Staatsregierung nimmt einen Standpunkt ein, von welchem ihr eine Total-Anschauung der Verhältnisse der drei Landestheile möglich ist, ihr stehen sie alle gleich nahe. Wenn Sie daher einen solchen Griff in das Ungewisse hinein thun wollen, dann, meine Herren, acceptiren Sie den Antrag der Staatsregierung, wie ihn die Vorlage derselben nach reiflicher Prüfung aufgestellt hat. Sie werden dann am wenigsten befürchten müssen, durch die Erleichterung einer Ihnen nahestehenden Provinz einer andern unerschwingliche Lasten aufzuladen.

Abg. Lindemann als Berichterstatter: Nach dem Vortrage des Abg. Zedelius ziehe ich meinen Antrag zurück und stimme dem Antrage des Abg. Zedelius bei.

Abg. Rindt I. als Berichterstatter: Nachdem der Herr Abg. Zedelius die Verhältnisse so ausführlich erörtert hat, habe ich Nichts weiter vorzutragen.

Abg. Ahlhorn als Berichterstatter: Zu meinem Antrage nur ein paar Worte. Ich kann mich zunächst mit dem Herrn Vorredner aus dem ersten Wahlkreise darin einverstanden erklären, daß Cutin nach meiner Meinung überlastet ist, auch die Staatsregierung ist von dieser Ansicht ausgegangen und sie meint, daß wir Cutin etwas abnehmen müssen. Sie sagt zugleich in den Motiven, der Landtag hätte damals, wo die jetzt bestehende Quote festgestellt wurde, billiger Weise Bedenken tragen sollen, das dem Fürstenthum Birkenfeld abgenommene $1\frac{1}{2}$ Procent ganz dem Fürstenthum Lübeck zuzulegen; hierin bin ich auch mit der geehrten Staatsregierung vollkommen einverstanden. Nicht so mit mehrern andern Motiven und nicht mit dem Antrage des Herrn Abg. Ze-

delius darin, wenn derselbe hervorgehoben hat, die Centrallasten würden größtentheils hier verwandt werden, sie kämen also dem ganzen Herzogthum zu Gute. Dies ist nicht der Fall, das Land hat wenig davon, die Stadt hat den Nutzen. Man hat ferner aus Rechenexempel vorgerechnet und es ist in der Debatte schon hervorgehoben, wie wenig Gewicht man auf solche Rechenexempel legt, ich thue selbst dies auch nicht, denn ich habe auch mein Rechenexempel gemacht, nach welchem ich für Oldenburg 80 $\frac{1}{2}$ Procent, für Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ Procent und für Birkenfeld 8 Procent herausgerechnet habe; wenn überhaupt etwas auf Zahlen gegeben wird, so kann ich Ihnen auch noch dies Rechenexempel vorlegen, aber wie wir schon gehört haben, kommt das hier nicht in Betracht. Nach dem Staatsgrundgesetz sollen allerdings das Domainalvermögen und die Steuerkräfte nicht berücksichtigt werden, wenigstens sind diese beiden Factoren da getrennt, damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß noch andere Factoren berücksichtigt werden können und sollen, und ich muß immer wieder darauf zurückkommen, daß die Bevölkerungszahl die hauptentscheidende Zahl ist, auf welche ich viel Gewicht lege, denn die Militairkosten, welche $\frac{3}{5}$ der sämtlichen Centralausgaben ausmachen, werden allein nach der Kopfszahl berechnet. Der Deutsche Bund kennt keine andere Norm, es müssen die einzelnen Staaten nicht bloß ihr Contingent nach der Volkszahl stellen, sondern auch die baaren Ausgaben, die der Bund zu den verschiedenen Bundesfestungen und sonstigen Ausgaben braucht, werden bloß, nach dem neuesten Beschlusse der Bundesversammlung in der 22. Sitzung vom Jahre 1823, nach der Kopfszahl berechnet, folglich kann dieser Maßstab auch hier angewandt werden. Es ist mir von einem der Herren Vorredner vorgeworfen worden, daß die Bundesmatrikel die Bevölkerungszahl von 1816 annimmt, das gebe ich zu, aber auch nach dieser kommt auf Birkenfeld 9 Procent und auf das Fürstenthum Lübeck 8 Procent. Stellen wir alle Thatfachen zusammen: Cutin hat circa 6 □ Meilen, Birkenfeld circa 9 □ Meilen, Cutin hat nach der neuesten Volkszählung 21,684, Birkenfeld 32,529 Einwohner, Cutin hat schon über 175,000 Thlr. Holsteinisch Courant, Birkenfeld erst 70,000 Thlr. Schulden, Cutin hat in dieser Finanzperiode 19,045 Thlr. Schleswig-Holsteinisch Courant, Birkenfeld nur 8899 Thlr. hiesiges Courant an Zinsen zu zahlen, Lübeck muß in dieser Finanzperiode anleihen 62,200 Thlr. Schleswig-Holsteinisch Courant, macht nach unserem Gelde circa 75,000 Thlr., und Birkenfeld ist in dieser Finanzperiode sogar noch im Stande, Schulden abzutragen, und Cutin zahlt bis jetzt, ungeachtet allen diesen aufgeführten Thatfachen, fast die doppelte Quote. Meine Herren! Aus allem diesen scheint doch hervorzugehen, daß wir Cutin was abnehmen müssen und Birkenfeld wieder zulegen; hiernach scheint mir mein Antrag, nach welchem ich Birkenfeld, von den Cutin abzunehmenden 1 $\frac{1}{2}$ Procent, nur 1 Procent zulegen und das $\frac{1}{2}$ Procent auf's Herzogthum übernehmen will, völlig gerechtfertigt. Während der Debatte hat der Abgeordnete aus dem ersten Wahlkreise (Zedelius) noch einen Antrag,

nach welchem Oldenburg 81 Procent, Birkenfeld 7 $\frac{1}{2}$ Procent und Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ Procent übernehmen soll, eingereicht, aber ich kann diesen Antrag nicht bevorzugen, es liegen schon fünf verschiedene Anträge vor, also ist die Auswahl groß genug, die Vermittelungsanträge taugen überhaupt selten was, zudem kann ich nicht dafür stimmen, daß das Herzogthum ein ganzes Procent übernimmt, wollen Sie aber meinen Antrag nicht annehmen, nach welchem Oldenburg 80 $\frac{1}{2}$ Procent, Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ Procent und Birkenfeld 8 Procent haben soll, so bitte ich Sie recht dringend, stimmen Sie für den Antrag des Abg. Kindt I., nach welchem Oldenburg 80 $\frac{3}{4}$ Procent, Lübeck 11 $\frac{1}{2}$ Procent und Birkenfeld 7 $\frac{3}{4}$ Procent übernehmen soll.

Der Präsident ordnet die Fragstellung und stellt den Antrag 2 des Ausschusses zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt und es erfolgt der Namensaufruf.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Lindemann, Luerßen, Mölling, Rabben, Ritter, Rüder, Oldejohnns, Oltmann, Strackerjan II., Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus, Zedelius, Ahlhorn, Barleben, v. Böselager, Gilks, Flor, Frank, Franksen, Hardt, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kückens.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Pancraz, Selckmann, v. Wedderkop, Arkenau, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünнемeyer, Kasten, Kunz.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Meyer-Holzgrese, Werry.

Der Antrag ist mit 32 gegen 13 Stimmen angenommen.

Es kommt Antrag 4 des Ausschusses zur namentlichen Abstimmung.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Detken, Ritter, Strodtzoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Windhaus, Ahlhorn, Barleben, Gilks, Frank, Franksen, Hardt, Kindt I., Kückens, Luerßen.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Mölling, Müller, Niebour, Oldejohnns, Oltmann, Pancraz, Rabben, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., v. Wedderkop, Willers, Zedelius, Arkenau, Bargmann, Barnstedt, Böckel, v. Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünнемeyer, Flor, Hullmann, Kasten, Kindt II., Kunz, Lindemann.

Der Antrag ist demnach mit 29 gegen 16 Stimmen

